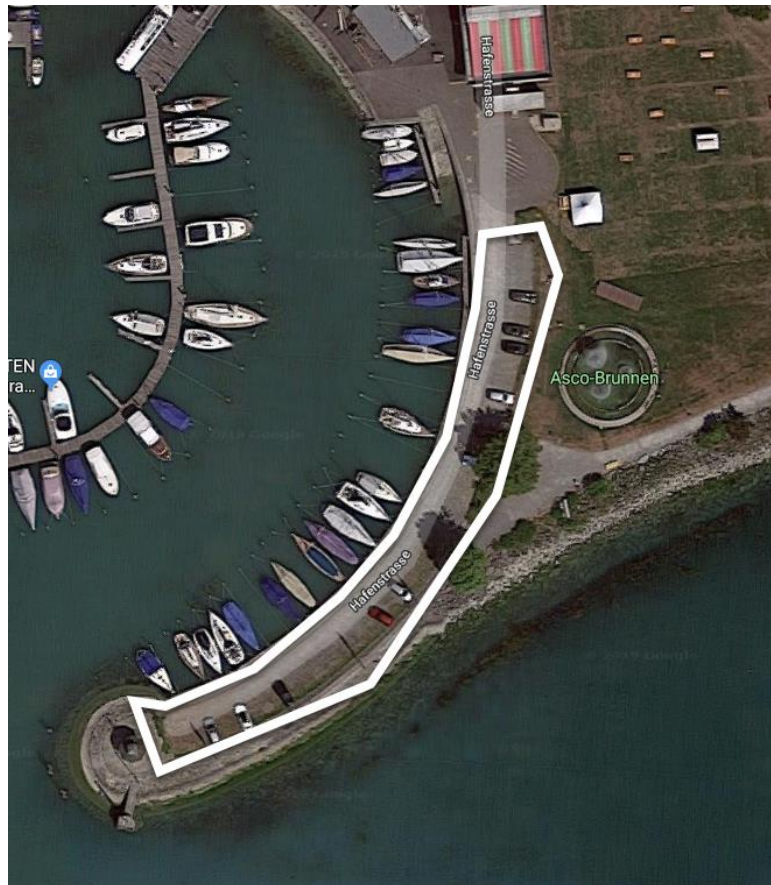


Parkordnung Mole 1

1 Geltungsbereich

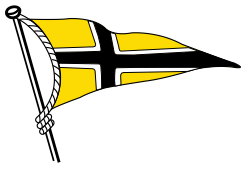
- 1.1 Diese Parkordnung gilt für die vom Yacht-Club Romanshorn verwalteten Parkplätze auf der Ostmole ('Mole 1') des SBS-Haupthafens in Romanshorn (nachfolgend 'Anlage').



- 1.2 Diese Parkordnung ist für alle Halter und Führer von Fahrzeugen, die die Anlage benutzen, verbindlich.

2 Aufsicht

- 2.1 Die Aufsicht über die Anlage obliegt dem zuständigen YCRO-Vorstandsmitglied. Er kontrolliert auch die Einhaltung dieser Parkordnung.



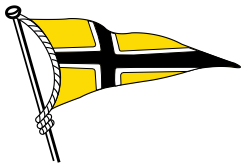
YACHT - CLUB ROMANSHORN
8590 Romanshorn

3 Benutzung der Anlage

- 3.1 Die Anlage darf nur von YCRo-Aktiv- und Juniorenmitgliedern mit eigenem Liegeplatz im Gemeindehafen oder SBS Haupthafen benutzt werden.
- 3.2 Es wird nur ein Schlüssel pro Liegeplatz ausgegeben.
- 3.3 Für die Benutzung der Anlage werden pro Aktiv- oder Juniorenmitglied durch die Stadt Romanshorn ein Schlüssel (Depot-Gebühr) zur Bedienung der Barriere ausgegeben.
- 3.4 Die Parkgebühr wird vom YCRo Vorstand festgelegt und kann jährlich angepasst werden.
- 3.5 Pro Schiff bzw. Liegeplatz darf gleichzeitig höchstens ein Fahrzeug auf der Anlage abgestellt werden.
- 3.6 Mit der Benutzung der Anlage anerkennt der Berechtigte diese Parkordnung.
- 3.7 Die Berechtigten haben grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Die Benutzung erfolgt ausschliesslich in der Reihenfolge der Ankunft der Berechtigten. Es besteht kein Anspruch auf einen Ersatzparkplatz.
- 3.8 Fahrzeuge dürfen auf der Anlage nur seeseitig parkiert und die Zufahrt zur Anlage darf nicht versperrt werden. Der hafenseitige Teil der Anlage ist den Fussgängern vorbehalten. Die Zugänge zu den Parkwegen müssen ebenfalls freigehalten werden. Die Fahrzeuge sind möglichst Platz sparend zu parkieren. Ist die Anlage ganz oder teilweise überschwemmt, dürfen auf den überschwemmten Flächen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Ebenso dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden, wenn die Gefahr einer Überflutung besteht.
- 3.9 Jedes abgestellte Fahrzeug muss hinter der Frontscheibe gut sichtbar die Karte mit der Jahresvignette zur Benutzung der Anlage legitimiert werden.

4 Kündigung und Entzug der Benutzungsberechtigung

- 4.1 Die Benutzungsberechtigung wird entzogen bzw. erlischt:
 - a) wenn der Berechtigte die Voraussetzungen für die Benutzung der Anlage nicht mehr erfüllt,
 - b) wenn der Berechtigte gegen diese Parkordnung oder die Hafenordnung verstösst.
- 4.2 Weitere Missachtungen dieser Parkordnungen können verzeigt werden.
- 4.3 Der YCRo-Vorstand entscheidet über den Entzug der Benutzungsberechtigung abschliessend.
- 4.4 Der Parkplatz kann jährlich per Ende November schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung wird eine Weiterführung des Mietverhältnisses angenommen und in Rechnung gestellt.



5 Rückgabe des Schlüssels

- 5.1 Wird die Anlage aufgrund Kündigung oder Entzug der Berechtigung nicht mehr verwendet, ist der Schlüssel dem Hafmeister Gemeindefafen (gegen Rückerstattung des Depots) zurückzugeben.
- 5.2 Mit Rückgabe des Schlüssels erlischt die Parkberechtigung spätestens.

6 Verlust des Schlüssels

- 6.1 Bei der Schliessanlage handelt es sich um eine Sicherheitsanlage, d.h. Nachschlüssel können nur durch das YCRo-Sekretariat bestellt werden.
- 6.2 Bei einem Verlust des Schlüssels ist der Schlüssel-Inhaber vollumfänglich für die dadurch verursachten Umtriebe und Kosten haftbar. Bei Verdacht auf Ausleihung oder Weitergabe des Schlüssels kann die Schliessanlage auf Kosten des Verursachers ersetzt werden.

7 Haftung

- 7.1 Die Benutzung der Anlage erfolgt ausschliesslich auf eigene Gefahr. Der YCRo lehnt jede Haftung für Sach- und Personenschäden ab.

8 Inkraftsetzung

- 8.1 Diese Parkordnung tritt per 01. September 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren YCRo-Parkordnungen. Die Parkordnung wird allen YCRo-Mitgliedern in Parkplatz-Schlüssel-Besitz zur Kenntnis gebracht.
- 8.2 Die Parkordnung kann durch den YCRo-Vorstand jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden.

Romanshorn, den 30.07.2019
Yacht-Club Romanshorn

Für den Vorstand

Markus Villiger, Präsident

Erich Leutenegger, Hafmeister